

VEREINSSATZUNG

§ 1

Der Verein wurde am 17. Juni 1923 in Carlsgrün gegründet. Er führt den Namen „Turn- und Sportverein Carlsgrün/Frankenwald 1923 e.V.“ (der Zusatz „Frankenwald“ kann sowohl vor, als auch hinter „Carlsgrün“ gestellt werden, muss aber nicht), hat seinen Sitz in Carlsgrün und ist unter Nr. 286 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

Mit der Sparte „Kultur–Natur–Wandern“ ist der Verein ordentliches Mitglied des Frankenwaldvereins e. V. mit Sitz in Naila und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und den für ihm zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Vereinszweck besteht in der Führung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, des Wanderns, der Kultur- und Heimatpflege und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung und Instandsetzung des Sportplatzes, der Turnhalle, sowie der Turn- und Sportgeräte
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
 - e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich bei der Vorstandschaft um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- c) Der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklärende Austritte sind jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich
- d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
Über den Ausschuss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufige vollziehbar erklären.
- e) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe jeweils in einer ordentlichen, nötigenfalls in einer außerordentlichen Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt wird.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Mahnkosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

Die ordentliche, namentlich gemeldete Mitgliedschaft im Frankenwald e.V. ist dem Vereinsmitglied freigestellt. Die Meldung wird durch einen zusätzlichen Jahresbeitrag geregelt.

§ 6

Der Verein wählt seine Vereinsführung zur Generalversammlung, welche alle drei Jahre im 1. Quartal des Jahres stattfindet.

Der Verein wird durch die Vorstandschaft verwaltet.

Sie besteht aus:

1. Dem Vorstandsvorsitzenden (auch zu nennen als: 1. Vorsitzender)
2. Dem Vorstand (auch zu nennen als: 2. Vorsitzender)
3. Dem stellvertretenden Vorstand (auch zu nennen als: 3. Vorsitzender)
4. Dem Schatzmeister (auch zu nennen als: Kassier)
5. Dem Schriftführer
6. Dem Jugendleiter
7. Dem Ehrenamtsbeauftragten

zusammen mit dem Ausschuss (8. und 9.) bildet sie die Vereinsführung.

8. Vier Ausschussmitgliedern
9. Den Spartenleitern und Chef des Baumanagements

Erläuterung zu 8. und 9.: Ferner steht der Vorstandschaft ein Ausschuss zur Seite, welcher sich aus vier Personen, dem Chef des Baumanagements und dem jeweiligen Leiter, der aktiven Sparten im Verein, zusammensetzt. Wie sich eine Sparte zusammensetzt und welche Leiter daraus zur Wahl stehen bestimmt in einfacher Mehrheit die Vereinsführung in der letzten Monatssitzung vor der Generalversammlung jeweils aufs Neue. Die Vorstandschafts- und Ausschussmitglieder und Spartenleiter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beim Austritt eines Mitgliedes der Vorstandschaft oder des Ausschusses hat in der nächsten Hauptversammlung eine provisorische Neuwahl bis zur nächsten Generalversammlung zu erfolgen. Die Personen zu 8. und 9. sind zu den Sitzungen stimmberechtigt.

- a) der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der drei Vorstände je allein vertreten.
- b) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand nur im Verhinderungsfalle des Vorstandsvorsitzenden handeln darf. In gleicher Weise der stellvertretende Vorstand im Verhinderungsfalle des Vorstandes.
- c) Der Schatzmeister hat die Vereinskasse zu führen. Er übernimmt die Vorlage des Rechenschaftsberichtes und der Steuereingabe, ferner sorgt er für den rechtzeitigen Eingang der Beiträge.
- d) Die Vorsitzenden, sowie der Schatzmeister haben das Recht, über Ausgaben in bis zur Höhe von Euro 1.000 € (in Worten – Eintausend) zu verfügen.
- e) Dem Schriftführer obliegen die Protokollführung, die Erledigung der schriftlichen Arbeiten, sowie die Instandhaltung des Mitgliederverzeichnis und der Mitgliederkarten. Jedes Protokoll ist bei der nächsten Monatssitzung vorzulesen. Für die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen kann der Schriftführer eigens Protokollführer benennen, die von der Vorstandschaft für mindestens 1 Jahr, wünschenswert für die nächste Wahlperiode, mit absoluter Mehrheit gewählt werden können.

- f) Der Jugendleiter ist verantwortlich für den Bereich der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung. Er vertritt die gesamte Jugend des Vereins.
- g) Dem Ehrenamtsbeauftragten obliegen federführend alle Ehrungen und Benennungen. Er bereitet insbesondere Wahlen vor. Für alle Übungsleiter, Trainer und Helfer ist er Bindeglied zur Vereinsführung.
- h) Das Baumanagement hat für die Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude inklusive aller Gerätschaften zu sorgen, eine Inventarliste zu führen und diese bei der Generalversammlung vorzulegen. Der Chef des Baumanagements wird zur Generalversammlung gewählt. Für Personale wie Hallenwart, Vermietungsteam u.a. schlägt er der Vorstandschaft Personen zur Benennung für die nächste Wahlperiode vor. Diese werden zeitnah, mit absoluter Mehrheit der Vorstandschaft gewählt.
- i) Die Vereinsführung (1.-9.) fasst in seinen Monatssitzungen, soweit nicht anders geregelt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstandsvorsitzende hat den Stichtscheid. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vorstandschaft (4) notwendig.
- j) Beschlüsse, Benennungen oder Anschaffungen u. a. werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Vereinsführung) gefasst. Der Vorstandsvorsitzende hat die Stichtcheidung.
- k) Die Vereinsführung hat die Möglichkeit und das Recht besonders herausragende und verdiente Persönlichkeiten des Vereins zu „Ehren“ zu ernennen. Diese, so z.B. „Ehrenvorstand“, „Ehrenkassier“, „Ehrenturnrat“ o. ä. gehören damit beratend zur Vereinsführung.

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung >JHV) findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich mit der Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstandsvorsitzenden beantragt wird oder in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung mit ordentlicher Mehrheit beschlossen wird. Alle drei Jahre findet die Generalversammlung (GV) mit Neuwahlen statt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstandsvorsitzenden. Sie ist mit Aushang der Tagesordnung und Veröffentlichung in den umliegenden Stadtnachrichten bekannt zugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträgen ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstigen Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jedes Jahr für zwei Jahre eine Person für den zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anders bestimmt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von Neunzehnteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 8

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen (Sparten) gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 10

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen Vierfünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessportverband e. V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Marktgemeinde Bad Steben mit der Maßgabe zu überweisen, es wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.